

V e r t r a g

=====

Zwischen Herrn Dr. Heinrich Zillich in Kronstadt und dem Hermann Schaffstein Verlag G.m.b.H. in Köln a.Rh. wurde folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Herr Dr. Heinrich Zillich übergibt das Verlagsrecht an den nachstehend aufgeführten Erzählungen dem Hermann Schaffstein Verlag zur Veröffentlichung innerhalb der Blauen Bändchen, und zwar unbeschränkt für alle Ausgaben und Auflagen innerhalb dieser Reihe:

Die gefangene Eiche
Der Werwolf
Sepp kauft einen Pflug
Die Weinberghüter und die drei Hühner
Die Ehre des Kutschers Daniel
Was Bukur aus Felsendorf erzählt
Ist der Weihnachtsmann ein Rumäne
"Eine feste Burg ist unser Gott"
Drei Freunde.

Herr Dr. Heinrich Zillich verpflichtet sich, die vorstehenden Erzählungen für keine andere billige Reihe bis zum Preise von RM 1.- (Eine Reichsmark) freizugeben.

Herr Dr. Heinrich Zillich ist berechtigt, die Erzählungen später in einem grösseren Sammelband des Verlages Langen/Müller zu veröffentlichen.

§ 2

Der Titel des Bändchens ist zwischen den Vertragsschließenden noch zu vereinbaren.

Von den unter § 1 aufgeführten Erzählungen fällt "Was Bukur aus Felsendorf erzählt" fort, wenn sonst der Umfang von insgesamt fünf Bogen überschritten würde.

Den Erzählungen wird das von Herrn Dr. Heinrich Zillich verfasste Nachwort angefügt.

§ 3

Der Hermann Schaffstein Verlag zahlt nach Vertragsunterzeichnung für das Nachwort ein einmaliges Honorar von RM 25.- (Fünfundzwanzig Reichsmark) und leistet eine Honoraranzahlung von RM 150.- (Einhundertundfünfzig Reichsmark), womit das Honorar für die ersten 10000 (zehntausend) Druckexemplare abgegolten ist.

Für weitere Auflagen beträgt das Honorar bei halbjährlicher Abrechnung RM 20.- (Zwanzig Reichsmark) für je 1000 (eintausend)

verkaufte Exemplare, wobei die Ausgaben innerhalb der Blauen Bändchen zusammengerechnet werden.

Rezensions- und Werbededikationsstücke, die vom Verlag unberechnet abgegeben werden, sind honorarfrei.

Von der ersten Auflage erhält Herr Dr. Heinrich Zillich je 10 (zehn) broschierte und gebundene Freiexemplare.

Weitere Exemplare liefert der Verlag mit dem üblichen Autorenachlass.

§ 4

Das Senderecht wird der Gesellschaft für Senderechte in Berlin übertragen. Die beiden Vertragsschliessenden erkennen den Verrechnungsmodus dieser Gesellschaft für den Autor und den Verlag an.

§ 5

Die vorstehend getroffenen Vereinbarungen bleiben auch für die beiderseitigen Rechtsnachfolger gültig und verbindlich.

Der Sitz des Hermann Schaffstein Verlages wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort anerkannt.

Köln, den 24. April 1935.

Kronstadt 23. Mai 1935

HERMANN SCHAFFSTEIN VERLAG GMBH

Meweine

Heinrich Zillich

